

VENEZUELA

Gesetzesdekret über die Gesundheit der Landwirtschaft

(Decreto con rango, valor y fuerza de Ley de Salud Agrícola Integral)

Quelle: Amtsblatt der Bolivarischen Republik Venezuela Nr. 5.890

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 13.11.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetzesdekret über die Gesundheit der Landwirtschaft

...

Dekret Nr. 6129

3. Juni 2008

HUGO CHAVEZ FRIAS
PRÄSIDENT DER REPUBLIK

...

wird folgendes beschlossen

Gesetzesdekret über die Gesundheit der Landwirtschaft

Abschnitt I Grundbestimmungen

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen...

Abschnitt II Landwirtschaftliche Gesundheit

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen...

Kapitel II Epidemiologie und pflanzengesundheitliche Überwachung...

Kapitel III Tierschutz und Pflanzenschutz ...

Kapitel IV Tier- und Pflanzenquarantäne

Zuständigkeit...

Anforderungen für die Einfuhr und Ausfuhr

Artikel 24. Tiere, Pflanzen, Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Primärmaterial davon, die/das zur Einfuhr und Ausfuhr bestimmt sind/ist, entsprechen zusätzlich zu den Vorschriften dieses Gesetzesdekretes ... folgenden Anforderungen:

1. Geltenden Vorschriften über die Gesundheit der Viehwirtschaft
2. Diesbezüglichen Vorschriften der Beschlüsse des Ministerio del Poder Popular in bezug auf die Landwirtschaft.

3. Festlegungen der zuständigen nationalen Behörden des Bestimmungs- oder Ausfuhrlandes oder internationalen Vereinbarungen, die der Bolivarischen Republik Venezuela unterzeichnet wurden.

Risikoanalyse

Artikel 25. Jegliche Einfuhr von Tieren oder Pflanzen, Erzeugnissen, Nebenerzeugnissen und Primärmaterial davon unterliegt der Risikoanalyse, um sanitäre Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken für das Vieh und die Landwirtschaft, die Umwelt und den Menschen zu vermeiden; deren Ergebnis entscheidet über die Erteilung oder Nichterteilung einer Einfuhrgenehmigung. Die Nichterteilung einer Einfuhrgenehmigung wird dem Antragsteller als begründeter Bescheid ordnungsgemäß mitgeteilt.

Pflichten der Beförderer

Artikel 26. Der Schiffs- oder Flugzeugkapitän oder Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, dem zuständigen Bediensteten folgende Angaben und Informationen zuzuleiten:

1. Ankunftsdatum von Motorschiffen, Flugzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Tier- oder Pflanzenmaterial, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon mit Angabe u.a. des Hafens, des Flughafens, der Grenzübertrittsstelle.
2. Warendeklaration und Kopien des Frachtbriefes.
3. Allgemeine Deklaration....
4. Kopie der Frachtbriefe.
5. Menge der Tiere oder Pflanzen, Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse davon mit Ursprung im Ausland und Angabe des Bestimmungsortes.
6. Letztes Zeugnis über die Entseuchung und Entwesung für Flugzeuge und Zeugnisse über die Entseuchung, Entwesung und Rattenbekämpfung für Motorschiffe.
7. Dokumente zur Bescheinigung des Gesundheitszustandes von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen, Nebenerzeugnissen und Primärmaterial davon.
8. Er erleichtert die Kontrolle von Schiffen, Flugzeugen und Kraftfahrzeugen.

Durchfuhr von Waren....

Ausfuhranforderungen...

Internationale Veranstaltungen und touristische Aktivitäten...

Informationspflicht...

Binnenquarantäne...

Quarantäneverfahren

Artikel 32. Tiere und Pflanzen, die zur Einfuhr bestimmt sind, sind vor der Einfuhr in das Land für einen bestimmten Zeitraum unter Quarantäne zu stellen und zwar im Ursprungsland unter Aufsicht der Nationalen Organisation, ihrer Einrichtungen und zuständigen Stellen gemäß dem Importprotokoll, das mit diesem Land vereinbart wurde, und auf dem Gebiet der Bolivarischen Republik Venezuela, wo sie klinischen, epidemiologischen und Diagnoselabortests in einem Mindestzeitraum von 30 Tagen unterzogen werden, mit entsprechenden Ausnahmen. Aus epidemiologischen oder gesundheitlichen Gründen kann die Quarantänedauer verlängert werden.

Kapitel V Landwirtschaftliche und Tiereinfuhren...

Kapitel VI Verbringung von Tieren und Pflanzen...

Kapitel VII Qualität und Hygiene von Nahrungsmitteln in der Primärproduktion...

Kapitel VIII Labore...

Kapitel IX Genetisch modifizierte Organismen...

Abschnitt III Agroökologie...

Abschnitt IV

Das Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI)...

Kapitel I Exekutivorgane...

Kapitel II

Einheitliches nationales Register für die Gesundheit der Landwirtschaft

...

Genehmigungen

Artikel 68. Für die Ausübung komplexer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gesundheit der Landwirtschaft benötigt jede natürliche oder juristische Person im Voraus eine entsprechende Genehmigung des Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) unbeschadet der sonstigen bei den zuständigen Behörden einzuholenden Genehmigungen gemäß der geltenden Gesetzgebung. Die Genehmigungen sind personengebunden und nichtübertragbar.

Für die Ausübung komplexer Aktivitäten im Bereich der Gesundheit der Landwirtschaft gibt es folgende Genehmigungen:

I. Genehmigungen:

...

2. Pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung. Ausgestellt für die Einfuhr, um den pflanzengesundheitlichen Zustand von Pflanzen, Erzeugnissen, Nebenerzeugnissen und Primärmaterial pflanzlichen Ursprungs zu gewährleisten.
3. Genehmigung für Aktivitäten im Bereich der Produktion, des Handels und des Verbringens von Obst-, Forst- und Zierpflanzen und Vermehrungsmaterial von Pflanzen.

...

8. Gesundheitsgenehmigung für die Durchfuhr von Pflanzen, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs.

...

Zeugnisse

Artikel 69. Das Instituto Nacional de Salud Agricola stellt folgende Zeugnisse aus:

...

12. Pflanzengesundheitliches Zeugnis über die Einfuhrkontrolle von Pflanzen, Erzeugnissen, Nebenerzeugnissen und Primärmaterial pflanzlichen Ursprungs.

...

Berechtigungen

Artikel 70. Für die Ausübung komplexer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gesundheit der Landwirtschaft benötigt jede natürliche oder juristische Person im Voraus folgende Berechtigungen:

...

5. Sanitäre Berechtigung für die Verbringung von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs.

...

10. Die Berechtigungen sind personengebunden und nichtübertragbar.

...

Kapitel III Inspektion, Vorbeugung, Überwachung und Kontrolle

...

Vorbeugende Maßnahmen

Artikel 73. Landwirtschaftsinspektoren können mit einem Bescheid die Durchführung vorbeugender Maßnahmen im Beisein oder in Abwesenheit des Besitzers, Verwalters oder Zuständigen einer Tier- oder Pflanzenproduktionseinheit, des Einführers oder Ausführers anordnen, vorbeugende Maßnahmen, mit angemessener technischer Unterstützung, anordnen und veranlassen, sofern der Verdacht besteht, dass der gesundheitliche Zustand von Tieren oder Pflanzen, Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen davon oder Umstände die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen in das Land oder deren Verbreitung oder Ausbreitung darin bergen.

Folgende vorbeugenden Maßnahmen können von einem Landwirtschaftsinspektor angeordnet werden: Probenahme, Behandlung, Quarantäne, Zurückhalten, Zurückweisung, Vergraben und Vernichtung, im Fall von Einfuhren zudem das Verbot des Entladens oder der Einfuhr in das Land und alles Notwendige, um das Gemeinwohl wirksam, in geeigneter Weise und unverzüglich zu schützen.

Die Maßnahmen sind dem Zweck angemessen.

Widerspruch gegen vorbeugende Maßnahmen

Artikel 74. Landwirtschaftsinspektoren stellen bei Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme ein Protokoll aus, das von beiden Seiten zu unterschreiben ist und... eine genaue Auflistung der betroffenen Waren enthält. Unterschreibt der Betroffene das Protokoll nicht, wird dies vermerkt. Ist der Betroffene anwesend, gilt er als benachrichtigt und kann gegen die vorbeugende Maßnahme innerhalb von drei (3) Tagen nach der Bescheidung Widerspruch einlegen unter Vorlage sachdienlicher Nachweise.

Ist die persönliche Benachrichtigung des Betroffenen nicht möglich, wird die Veröffentlichung des Bescheids in einer nationalen Tageszeitung angeordnet und in diesem Fall gilt der Betroffene fünf (5) Tage nach Veröffentlichung als benachrichtigt...

Im Fall eines Widerspruchs besteht eine Frist von acht (8) Tagen. Der Widerspruch ist vom Präsidenten des Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) innerhalb von zwanzig (20) Werktagen zu bearbeiten unbeschadet der Tatsache, dass der Bedienstete den Zeitraum um den

gleichen Zeitraum verlängert, wenn er dies für die sorgfältige Klärung der Umstände für zweckdienlich hält.

Antrag auf Inspektion

Artikel 75. Einführer oder Ausführer oder Zuständige, die Tiere oder Pflanzen, Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse davon, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind, eingeführt oder aus dem Land ausgeführt haben, beantragen deren Inspektion und bringen die notwendigen Angaben für die Durchführung der Inspektion durch das Instituto Nacional de Salud Agrícola Integral (NSAI) gemäß den Bestimmungen der Gesetze und gesundheitlichen Normen bei, um sicherzustellen, dass die Ware der im Frachtbrief genannten entspricht, und um den gesundheitlichen Zustand der Ware festzustellen; befindet sich die Ware in einem optimalen Zustand und erfüllt sie alle tier- und pflanzengesundheitlichen Anforderungen unseres Landes, wird ein Inspektionszeugnis ausgestellt.

Das Instituto Nacional de Salud Agrícola Integral (INSAI) kann jedoch von Amts wegen vorgehen, wenn die Gewissheit oder der Verdacht besteht, dass eine Sendung Tiere oder Pflanzen, Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse davon enthält, und kann in folgenden Fällen vorbeugende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzesdekrets anordnen:

1. Wenn der Importeur, Exporteur oder Zuständige keinen Antrag auf Inspektion gestellt hat.
2. Wenn Zweifel an der Echtheit oder Korrektheit eines Antrags bestehen.
3. Wenn der Importeur, Exporteur oder Zuständige nach ordnungsgemäßer Aufforderung nicht die erforderlichen Dokumente vorlegt oder nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Inspektion schafft.
4. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzesdekrets.

...

Abschnitt V Beteiligung Bevölkerung...

Abschnitt VI

Gebühren

Gebühren

Artikel 81. Für die Ausstellung der unten genannten Dokumente und Bescheinigungen erhebt das Instituto Nacional de Salud Agrícola Integral (INSAI) gemäß den Vorschriften dieses Gesetzesdekrets folgende Gebühren:

...

3. Für die Registrierung von Beteiligten, die Aktivitäten im Bereich der Produktion, des Handels und des Verbringens von Obst-, Forst- und Zierpflanzen und Vermehrungsmaterial von Pflanzen ausüben: zehn (10) Gebührensätze.

...

12. Für die Registrierung der Einfuhr von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen: ein Gebührensatz (1 U.T.).

...

14. Für die Erneuerung der Registrierung der Einfuhr oder Ausfuhr von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon: ein halber Gebührensatz (0,5 U.T.).

...

28. Für die Ausstellung einer pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung: fünf Gebührensätze (5 U.T.).

...

32. Für die Ausstellung einer sanitären Genehmigung für das Verbringen von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen, Nebenerzeugnissen, Teilen oder Abfall: ein halber Gebührensatz (0,5 U.T.).

33. Für die Ausstellung einer Genehmigung für die Durchfuhr von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon: fünf Gebührensätze (5 U.T.).

...

44. Für die Ausstellung eines Inspektionszeugnisses für die Einfuhr von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen: fünf Gebührensätze (5 U.T.).

...

68. Für die Inspektion von Beförderungsmitteln bei der Ankunft im Land: fünf Gebührensätze (5 U.T.).

69. Für die Inspektion einer Sendung von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen, die zur Einfuhr bestimmt sind: fünf Gebührensätze (5 U.T.).

...

Abschnitt VII

Sanktionen

Kapitel I

Sanktionen

...

Geldbuße

Artikel 86. Natürliche oder juristische Personen, die folgende Vergehen begehen, werden mit einer Geldbuße belegt:

....

8. Mit einer Geldbuße zwischen eintausend Gebührensätzen (1000 U.T.) und fünftausend Gebührensätzen (5000 U.T.) für natürliche oder juristische Personen, öffentlich und privat, die nicht der Verpflichtung nachkommen, sich im nationalen Register... registrieren zu lassen.

...

Wiederholung

Artikel 90. Im Fall eines wiederholten Vergehens, erhöht sich die Strafe um fünfzig Prozent (50 %) für jedes erneute Vergehen bis auf maximal zwanzigtausend (20.000 U.T.) Gebührensätze und ggf. die vorübergehende Schließung eines Betriebs bis zu maximal fünfzehn (15) aufeinanderfolgende Tage.

Es wird davon ausgegangen, dass Rückfälligkeit vorliegt, wenn der Täter, nachdem er sanktioniert wurde, innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Festsetzung einer Strafe aufgrund eines Gerichtsurteils oder des Ablauf der Widerspruchsfrist rechtskräftig wird, ein oder mehrere Vergehen gleicher Art begeht.

Abschnitt VIII Verwaltungsverfahren...
Abschnitt IX Übergangsbestimmungen...

Abschnitt X Aufhebungen

Erstens. Das Gesetz über den Schutz der Pflanzen- und Tiergesundheit vom 18. Juni 1941 wird aufgehoben.

Zweitens. Verwaltungsbestimmungen und -regelungen, die diesem Dekret entgegenstehen, sind aufgehoben.

Abschnitt XI Schlussbestimmungen

Einzigster Absatz. Dieses Gesetzesdekret... tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Bolivarischen Republik Venezuela in Kraft.

Geschehen zu Caracas, am 3. Juni 2008...